



Satzung

in der Fassung vom 21. Oktober 2021

SGF International e.V.
Safe – Global – Fair
Marie-Curie-Ring 10A, 55291 Saulheim - Deutschland

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „SGF International e.V.“.
- (2) SGF steht für industrielle Selbstkontrolle „Safe – Global – Fair“.
- (3) Der Verein ist eine industrielle, nicht staatliche Einrichtung.
- (4) Sitz des Vereins ist Saulheim.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a) den freien, lautereren Wettbewerb zu fördern, insbesondere
 - die Sicherheit und Qualität der Produkte zu kontrollieren,
 - die Mitglieder vor unlauterem Wettbewerb zu schützen,
 - die Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht zu unterstützen,
 - die Mitglieder bei der Abwehr ungerechtfertigter Angriffe zu unterstützen.
 - b) einen Beitrag zum Verbraucherschutz zu leisten.
 - c) Säfte, Nektare und andere Produkte auf Frucht- und Gemüsebasis zu kontrollieren.
 - d) andere Lebensmittel zu kontrollieren.
 - e) Instrumente und Verfahren zur Lebensmittelkontrolle zu entwickeln, weiterzuentwickeln und anzuwenden.
 - f) eine oder mehrere Gütegemeinschaften bzw. Gütezeichen zu schaffen oder sich an solchen zu beteiligen und entsprechende Qualitäts- und Sicherheitssiegel einzuführen.

- g) die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Markt und der Gesellschaft national und international zu vertreten.
- (2) Bei Verstößen gegen Lebensmittelrecht und/oder Regeln und/oder Vorschriften der Kontroll- oder Gütesysteme kann der Verein zur Erfüllung des Vereinszwecks Sanktionen aussprechen und/oder gerichtliche Verfahren durchführen.
- (3) Der Verein kann zur Erfüllung des Vereinszwecks die Mitgliedschaft bei anderen Vereinen/Organisationen erwerben.
- (4) Eine Vertretung der wirtschaftlichen und/oder politischen Interessen einzelner Vereinsmitglieder, insbesondere einzelner Firmen und/oder nationaler Verbände findet nicht statt.
- (5) Der Verein haftet nicht für gegebene Auskünfte.

§ 3 Erfüllung des Vereinszwecks

- (1) Der Verein errichtet Kontrollsysteme und führt andere Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäß § 2 durch.
- (2) Einzelheiten zu den Kontrollsystemen und anderen Maßnahmen werden durch Geschäftsordnungen oder Regeln der Kontrollsysteme festgelegt, die das Präsidium nach den Bestimmungen dieser Satzung erlässt.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können werden Unternehmen, Verbände und natürliche Personen. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) Herstellende und Abfüllende der in § 2 definierten Erzeugnisse, die zur Abgabe an die Verbraucher bestimmt sind (Mitgliedergruppe **IQCS/Bottler**).
 - b) Frucht- und Gemüseverarbeitende, Halbwarenverarbeitende und Vermischende der in § 2 definierten Erzeugnisse, die **nicht** zur Abgabe an die Verbraucher bestimmt sind (Mitgliedergruppe **IRMA/Processing**).
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a) Handelsunternehmen und Maklerunternehmen für Roh- bzw. Halbwaren (Mitgliedergruppe **IRMA/Broker**)
 - b) Lager- und Kühlhäuser (Mitgliedergruppe **IRMA/Warehouse**)
 - c) Transportunternehmen (Mitgliedergruppe **IRMA/Transport**)
 - d) Tankreinigungsanlagen (Mitgliedergruppe **IRMA/Tank Cleaning**)
- (3) Fördernde Mitglieder sind Unternehmen, Verbände und natürliche Personen, die ein Interesse an den Zielen des Vereins haben und nicht die Voraussetzungen für die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft erfüllen.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied muss schriftlich erfolgen.

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch das Präsidium. Wird ein Antrag durch das Präsidium abgelehnt, so ist dagegen Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (5) Die Mitgliedschaft wird am Tag nach dem Eingang des ersten Jahresmitgliedsbeitrages beim Verein wirksam. Sollte der Beitrag nicht innerhalb von 6 Monaten nach Rechnungsstellung des ersten Jahresmitgliedsbeitrages beim Verein eingegangen sein, gilt der Antrag auf Mitgliedschaft als zurückgezogen und die Zustimmung des Präsidiums als nicht erteilt.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins zu fördern.
- (2) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder nehmen an den Kontrollsystemen gemäß § 2 teil und beachten die jeweilig zugrundeliegenden Regelungen.
- (3) Die Mitglieder sind an satzungsgemäß zustande gekommene Beschlüsse des Vereins gebunden und haben insbesondere die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen gemäß § 9 zu entrichten.
- (4) Die Mitglieder beachten bei der Herstellung der unter § 2 genannten Produkte alle geltenden Rechtsvorschriften, industriellen Codes und Standards sowie die weiteren vom Präsidium anerkannten Regeln. Ergibt sich ein Widerspruch zwischen diesen Regeln, so werden die jeweils höherrangigen Regeln beachtet.

- (5) Die Teilnahme an den Kontrollsystemen des Vereins entbindet die Mitglieder nicht von der vollen und alleinigen lebensmittelrechtlichen sowie vertragsrechtlichen Verantwortung für die Qualität und für zugesicherte Eigenschaften der hergestellten und gehandelten Produkte.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge an das Präsidium und die Mitgliederversammlung zu stellen. Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt zu verlangen, dass SGF International e.V. ihr angezeigte Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften über den unlauteren Wettbewerb sowie gegen die einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften im Rahmen ihrer Möglichkeiten verfolgt und über ihre Tätigkeit in gewissen Zeitabschnitten und in neutralisierter Form Bericht erstattet.
- (2) Nach Abschluss der im Rahmen der satzungsgemäßen Tätigkeit des Vereins durchgeführten Untersuchungen und Kontrollmaßnahmen erhalten die Mitglieder Auskunft über die ihr Unternehmen betreffenden Untersuchungsergebnisse.
- (3) Mitglieder, die mit ihren Betriebsstätten erfolgreich an Kontrollsystemen teilnehmen, haben während ihrer Mitgliedschaft im Verein das Recht, mit dieser Teilnahme zu werben. Die Mitglieder werben mit der Teilnahme gemäß den jeweiligen Regeln der Kontrollsysteme und bei Nutzung von Logos gemäß den Logo-Nutzungsregeln und -bedingungen.

- (4) Mitglieder haben das Recht, gegen auferlegte Korrektur- und Qualitätssicherungsmaßnahmen beim Präsidium Beschwerde einzulegen. Die Entscheidung des Präsidiums wird auf Antrag des betroffenen Mitgliedsunternehmens dem Schiedsgericht des Waren-Vereins Hamburger Börse e.V. zur Überprüfung vorgelegt. Abweichende Entscheidungen des Schiedsgerichts zugunsten des Mitglieds sind für den Verein verbindlich. (Es gilt die jeweils gültige Schiedsgerichtsordnung des Waren-Vereins Hamburger Börse e.V.).

- (5) Die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 und 2 haben aktives und passives Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Mitglieder können von ihrem Stimmrecht auch durch sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen. Sie verfügen über jeweils eine Basisstimme und für jeden weiteren vollen Jahresbeitrag von Euro 1.500 eine Mehrstimme. Die Stimmenzahl je Mitglied ist auf max. 25 begrenzt.

Die Mitglieder üben das Stimm- bzw. Wahlrecht durch einen/eine autorisierte/-n Vertreter/-in aus.

Das Stimm- bzw. Wahlrecht kann auch durch ein anderes, schriftlich bevollmächtigtes Mitglied des Vereins ausgeübt werden. Kein Mitglied kann jedoch mehr als 10 weitere Mitglieder vertreten.

§ 7 Vorübergehende Außerbetriebnahme von Unternehmensstandorten

- (1) Wenn ein Standort eines Mitgliedsunternehmens gemäß § 4 Abs. 1 nicht in Betrieb ist, kann das Mitgliedsunternehmen diesen Standort für die Zeit der Außerbetriebnahme vom Kontrollsystem abmelden.

- (2) Das Mitgliedsunternehmen hat die vorübergehende Außerbetriebnahme bis zum 30. Juni eines Jahres schriftlich anzuzeigen. Sollten bis zum 30. Juni eines Jahres bereits Kontrollmaßnahmen an einem Standort durchgeführt worden sein, ist eine vorübergehende Abmeldung vom Kontrollsystem nicht möglich.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 12 Monaten. Auch eine E-Mail genügt dieser Form.
 - durch schriftliche Austrittserklärung bei Geschäftsaufgabe; in diesem Fall verkürzt sich die Kündigungsfrist auf 6 Monate zum 30.06. bzw. 31.12. des laufenden Jahres. Auch eine E-Mail genügt dieser Form.
 - durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Mitgliedes.
 - durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein kann vom Präsidium mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, wenn
- das Mitglied Satzung und/oder Interessen des Vereins in grösster Weise verletzt.
 - der fällige Beitrag nach mindestens einer schriftlichen Anmahnung oder durch E-Mail nicht innerhalb von 6 Monaten bezahlt ist.

- (3) Wenn das Mitglied dem Ausschluss binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder durch E-Mail widerspricht, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Zwischenzeitlich ruht die Mitgliedschaft einschließlich aller Rechte und Pflichten.
- (4) Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Mitgliedsrechte, insbesondere auch jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das Ausscheiden entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung rückständiger bis zur Wirksamkeit des Erlöschens der Mitgliedschaft fällig werdender Beiträge.

§ 9 Finanzen

- (1) SGF International e.V. unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, ist eine Non-Profit-Organisation, aber berechtigt, steuerbare Einzeldienstleistungen gegen kostendeckende Berechnung zu erbringen.
- (2) SGF International e.V. finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Umlagen, Kostenerstattungen, Spenden und öffentlichen Zuwendungen. Das Nähere regelt die von der Mitgliederversammlung zu verabschiedende Beitragsordnung.
- (3) Der Beitrag wird in voller Summe sofort mit Rechnungsstellung fällig.
- (4) Zur Durchführung besonderer Aktionen kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen beschließen.

- (5) SGF International e.V. ist berechtigt, zur Sicherung ihrer dauerhaften Existenz, ihrer Unabhängigkeit und eventueller Prozessrisiken eine Rücklage in Höhe von bis zu einem Jahresetat zu bilden.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) das Präsidium
 - c) der Verwaltungsrat
- (2) Mitgliederversammlung und Präsidium können Gremien, die aus Mitgliedern des Vereins bestehen, mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.
- (3) Die Organe des Vereines bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird von einem/einer Geschäftsführer/-in geführt. Über die Besetzung entscheidet das Präsidium. Die Geschäftsstelle setzt die Entscheidungen der Mitgliederversammlung und des Präsidiums um.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums und des Verwaltungsrates sowie die Mitglieder der vom Präsidium, vom Verwaltungsrat oder der Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauten Gremien haben die Vereinsziele nach besten Kräften zu fördern, ihre Obliegenheiten unparteiisch durchzuführen und jede unzulässige Verwertung der ihnen in Ausführung ihrer Tätigkeit bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder Dritte betreffenden Informationen zu unterlassen.

- (5) Die Tätigkeit in allen Vereinsgremien und -organen – mit Ausnahme der Geschäftsführung und der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle – ist ehrenamtlich. Die Mitgliedschaft im Präsidium, im Verwaltungsrat und in allen weiteren Gremien ist eine persönliche und nicht übertragbar.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird von den Mitgliedern gebildet und vom/von der Präsidenten/Präsidentin des Vereins einberufen und geleitet.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr abgehalten werden. Die Mitglieder sind mindestens 6 Wochen vorher schriftlich oder durch E-Mail unter gleichzeitiger Beifügung einer Tagesordnung einzuladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen.
- (4) Versammlungen der anderen Vereinsorgane können ebenfalls online erfolgen.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes;
 - Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes;

- Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
- Wahl und Entlastung der Mitglieder des Präsidiums;
- Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- Wahl der Rechnungsprüfer/-innen für jeweils 3 Jahre;
- Beschlussfassung über Anträge zur Mitgliederversammlung;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- Genehmigung des Beitritts zu anderen Vereinen oder Organisationen;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Wahl- und Stimmrechte ergeben sich aus § 6 der Satzung.

- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen, die auch in elektronischer Form abgehalten werden können, können vom/von der Präsidenten/Präsidentin des Vereins nach Bedarf einberufen werden. Auf Antrag des Präsidiums oder von mindestens 50 Mitgliedern muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom/von der Präsidenten/Präsidentin einberufen werden.
- (7) Anträge der Mitglieder müssen spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Geschäftsstelle ist gehalten, eingegangene Anträge unverzüglich den Mitgliedern mitzuteilen.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Entscheidungen der Mitgliederversammlung erfolgen – mit Ausnahme der Fälle gemäß Absatz 11 – durch Stimmenmehrheit.

(10)Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(11)Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen. Außerdem ist in diesen Fragen die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn in der Einladung bzw. Tagesordnung darauf hingewiesen wird.

§ 12 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus bis zu 9 Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 1 u. 2. Es wählt aus seiner Mitte den/die Präsidenten/Präsidentin des Vereins und zwei stellvertretende Präsidenten/Präsidentinnen. Mitgliedsunternehmen dürfen nur mit einer Person im Präsidium vertreten sein.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl kann auch durch Blockwahl erfolgen. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren; Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium hat das Recht, bis zu 5 weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder zu kooptieren.
- (3) Der/die Präsident/-in vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. In dessen Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen zu werden braucht, vertreten seine/ihre beiden Stellvertreter/-innen den Verein gemeinschaftlich, im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Das Präsidium entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Strategie, Arbeitsschwerpunkte und -ziele sowie besondere Projekte des Vereins.

- (5) Das Präsidium beschließt Geschäftsordnungen und Regeln der Kontrollsysteme, den Maßnahmen- und Verfahrenskatalog für Verstöße gegen Lebensmittelrecht und gegen die Regeln der Systeme.
- (6) Das Präsidium beschließt über die Beschwerde eines Mitgliedes gegen Korrekturmaßnahmen des Vereins.
- (7) Zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann sich das Präsidium der Sachkunde von Beiräten, Fachausschüssen, Arbeitsgruppen oder anderen Gremien bedienen. Das Präsidium legt deren Aufgaben fest. Die Ernennung und Abberufung ihrer Mitglieder erfolgen durch das Präsidium.
- (8) Der/die Präsident/-in lädt zu den Präsidiumssitzungen 2 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail, unter Beifügung der Tagesordnung ein. Eine verkürzte Ladungsfrist ist in Ausnahmefällen möglich, aber in der Einladung zu begründen.
- (9) Das Präsidium entscheidet durch Beschluss mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn alle Präsidiumsmitglieder form- und fristgerecht eingeladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums anwesend ist. Das Präsidium kann seine Beschlüsse auch durch schriftliche oder fernmündliche Stimmabgabe oder per E-Mail fassen. Eine fernmündliche Stimmabgabe bedarf der schriftlichen Bestätigung oder einer Bestätigung per E-Mail.
- (10) In dringenden Fällen entscheiden der/die Präsident/-in und ein/e Stellvertreter/-in.
- (11) Ist ein Mitglied des Präsidiums zugleich Angehörige/-r eines Unternehmens, das von einem einzuleitenden Verfahren mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, oder daran ein unmittelbares Interesse hat, so scheidet dieses Mitglied für die Behandlung des Falles aus dem Präsidium oder den anderen Gremien aus.
- (12) Das Präsidium hat ein Antragsrecht an die Mitgliederversammlung.
- (13) Das Präsidium informiert die Mitglieder laufend in geeigneter Weise über seine Tätigkeit.

§ 13 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu 11 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl kann auch durch Blockwahl erfolgen. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren; Wiederwahl ist zulässig. Der Verwaltungsrat hat das Recht, bis zu 3 weitere, nicht stimmberechtigte Mitglieder zu kooptieren.
- (3) Wählbar in den Verwaltungsrat sind nur Vertreter/-innen solcher Mitglieder des Vereins, die nicht im Präsidium oder bereits im Verwaltungsrat vertreten sind. Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/-n und eine/n stellvertretende/-n Vorsitzende/-n.
- (4) Der Verwaltungsrat wird über wesentliche Geschäftsvorfälle durch Präsidium oder Geschäftsführung informiert.

- (5) Der Verwaltungsrat ist im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Richtlinien und Vorgaben des Präsidiums für die Beratung des Präsidiums und der Mitgliederversammlung zuständig.
- (6) Der Verwaltungsrat tagt mindestens einmal jährlich. Der/die Vorsitzende lädt zu den Verwaltungsratssitzungen 2 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail, unter Beifügung der Tagesordnung ein. Eine verkürzte Ladungsfrist ist in Ausnahmefällen möglich, aber in der Einladung zu begründen.
- (7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 14 Niederschriften/Vereinssprachen

- (1) Die auf Versammlungen oder Sitzungen gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem/von der Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in (in der Regel ein Mitglied der Geschäftsführung) zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist zeitnah anzufertigen und den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Sie wird in der jeweils nächsten Sitzung genehmigt.
- (2) Die Vereinssprachen sind Englisch und Deutsch.

§ 15 Liquidation

- (1) Die Liquidation des Vereins erfolgt gemäß §§ 47 ff BGB.

- (2) Die Liquidation erfolgt durch das Präsidium, das eine/-n Liquidator/-in bestellen kann. Das Vermögen des Vereins ist nach Beendigung der schwebenden und Begleichung aller Verbindlichkeiten an die Quality Juice Foundation (QJF) mit Sitz in Mainz, Deutschland zu übertragen.

Diese Satzung ersetzt die zuletzt gültige Fassung vom 01. Oktober 2013.